

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen Anhalt  
Herrn Krüger  
Postfach 110145  
06015 Halle

Ordnungsamt  
Haus 1

Frau G. Lomott

Gabriele.Lomott@oscherslebenbode.de

Lo. 03949/912-151

24.02.2011

**Genehmigung Plakatierung zur Landtagswahl am 20.03.2011**

Ihr Antrag vom 21.02.2011

Sehr geehrter Herr Krüger,

auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Oschersleben (Bode) und den Ortsteilen der Stadt Oschersleben (Bode) vom 11.06.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie gem. RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 - 36.2-1145 (Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt) genehmigen wir Ihnen **ab 22.02.2011** das Anbringen von Plakaten im Stadtgebiet von Oschersleben (Bode) sowie in allen Ortsteilen (Hordorf, Emmeringen, Günthersdorf, Neubrandslieben, Jakobsberg Siedelung, Beckendorf, Neindorf, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Alikendorf, Groß Germersleben, Ampfurth, Altbrandslieben, Hornhausen, Hadmersleben, Peseckendorf und Schermcke).

Folgende Hinweise sind Ihrerseits zu beachten:

1. Die Plakatierung ist auf festem Untergrund vorzunehmen und **bis spätestens zum 27.03.2011(1 Woche)** wieder zu entfernen.
2. Politische Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit Ihnen verwechselt oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken könnten. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
3. Plakatständer usw. im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), gültig in der aktuell gültigen Fassung, darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden.
4. Das Aufkleben von Wahlplakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen des Straßenkörpers (z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä.) sowie an Bäumen im Straßenraum ist wegen des erheblichen Kostenaufwandes für die Beseitigung solcher Werbemittel sowie aus Gründen des Umweltschutzes zu vermeiden.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da die Erteilung der Genehmigung für die Dauer des Wahlkampfes im öffentlichen Interesse liegt und ein verfassungs-

rechtlich geschützter Anspruch der Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung besteht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Stadt Oschersleben (Bode)  
Der Bürgermeister  
i. A.

Lomott  
Stellv. Amtsleiterin